

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.03.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Ausbau der Windenergie; Änderung des Landschaftsschutzgebiets "Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal"**

### **I. Beschlussantrag**

Kenntnisnahme.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 30.09.2015 beschlossen, insgesamt 41 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen weiter zu verfolgen, wovon 16 im Landkreis Göppingen liegen (vgl. UVA 2015/47). Im Rahmen der Beschlussfassung der Regionalversammlung wurden auch Gebiete berücksichtigt, die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

Sechs der Vorranggebiete im Landkreis Göppingen liegen ganz bzw. teilweise in Landschaftsschutzgebieten:

- GP-16 „Horn-Unterdübel“,
- GP-22 „Hungerberg“,
- GP-25 „Raller / Pferchfeld / Pfitzer“,
- GP-26 „Harlachen“,
- GP-27 „Hohenstadt“,
- ES-02 „Sümpfesberg“.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten können grundsätzlich erst nach erfolgter Änderung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) erteilt werden. Die Schutzgebietsänderungsverfahren sind daher wichtige Teilschritte beim Ausbau der Windenergie im Landkreis Göppingen.

Die Änderungsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde umfassen gemäß § 24 des Naturschutzgesetzes die Verfahrensschritte Neuabgrenzung des Gebiets und Überarbeitung des Verordnungstexts, Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung, Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen, Verkündung der Änderungsverordnung.

Bei den Gebieten GP-16 und ES-02 kommen anstelle eines Änderungsverfahrens ggf. naturschutzrechtliche Befreiungen in Betracht, die von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst würden.

Die Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Vorranggebiet GP-27 „Hohenstadt“ sind im Februar 2016 beim Landratsamt Göppingen

eingegangen. Vor diesem Hintergrund bereitet die untere Naturschutzbehörde derzeit das Schutzgebietsänderungsverfahren für die Vorranggebiete GP-26 und GP-27 vor. Die Windkraftvorranggebiete GP-27 „Hohenstadt“ mit ca. insgesamt 135 Hektar sowie GP-26 „Harlachen“ mit ca. 171 Hektar (davon 125 Hektar im Landschaftsschutzgebiet) liegen im Landschaftsschutzgebiet „Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“. Die Schutzgebietsverordnung stammt vom 15.01.1997. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 1.485 Hektar. Der wesentliche Schutzzweck des Gebiets ist der Erhalt des landschaftlich vielgestaltigen Albtraufs in seiner natürlichen Eigenart und Schönheit mit dem ökologisch wertvollen oberen Gosbachtal, die Sicherung der ausgedehnten landschaftsprägenden Feldhecken mit ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt sowie die Bewahrung des Schutzgebiets als reizvolles Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit.

Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 werden Landschaftsschutzgebiete nicht als Tabubereiche, sondern als Prüfflächen behandelt. Im vorliegenden Fall soll die Schutzgebietsverordnung zugunsten der Windenergie im Rahmen eines Änderungsverfahrens geändert und die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „zonierte“ werden. Dazu sollen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets für die geplanten, einzelnen Vorrangflächen Zonen mit Erlaubnisvorbehalt zu Gunsten von Windenergieanlagen abgegrenzt werden. In diesen Zonen könnte dann die Erlaubnis für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Der Entwurf der Zonierung mit parzellenscharfer Abgrenzung der Flächen für Windenergieanlagen wurde inzwischen von der unteren Naturschutzbehörde erstellt. Die Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart ist erfolgt. Derzeit erarbeitet die untere Naturschutzbehörde den Verordnungstext zur Änderung der Schutzgebietsverordnung mit entsprechender rechtlicher und fachlicher Begründung. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, u. a. auch der anerkannten Naturschutzverbände, soll voraussichtlich Ende März/Anfang April 2016 gestartet werden. Gleiches gilt für die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Entscheidung über die Änderung des Landschaftsschutzgebiets ist für Juli 2016 vorgesehen.

Die vom Kreistag beschlossene zusätzliche Personalstelle zum beschleunigten Windkraftausbau (vgl. UVA 2015/8) konnte zum 15.02.2016 besetzt werden. Die Aufgaben der Stelleninhaberin umfassen insbesondere die Durchführung von LSG-Änderungsverfahren und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraft.

### **III. Handlungsalternative**

Es handelt sich um Aufgaben des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde und somit als staatlicher Behörde. Unter Koordinierung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sollen die erforderlichen Verfahren von den unteren Naturschutzbehörden in der Region Stuttgart nach Prioritäten durchgeführt und noch im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Das Landratsamt Göppingen hat in seinen bisherigen Stellungnahmen gegenüber dem Verband Region Stuttgart zugesagt, für die betroffenen Vorranggebiete die Änderung der Landschaftsschutzgebiete zu prüfen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Die Stelle für den beschleunigten Ausbau der Windkraft ist im Stellenplan 2016 enthalten.

### **V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat